Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3103

A18/1

16. März 2020

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

Bericht zum TOP "Regelungsvorschläge Altbergbau" der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 20. März 2020

Anlagen: - 1 - (Gesamtergebnis des Gutachtens "Regelungsvorschläge Altbergbau")

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anlässlich der Beantwortung der Großen Anfrage 1 „Gefährdungen durch Altbergbau“ (LT-Drs. 17/1407) hat die Bergbehörde auf die Notwendigkeit des Erlasses neuer sondergesetzlicher Rechtsvorschriften hingewiesen, um bestehende - insbesondere rechtliche - Defizite bei der Abwehr von Gefahren aus potentiell tagesbruchverursachenden Hinterlassenschaften des Bergbaus zu beheben. Mit Erlass vom 13. Februar .2018 hatte das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie die Bergbehörde gebeten, einen schriftlichen Bericht vorzulegen und darin den zuvor dargelegten Regelungsbedarf in Form inhaltlicher Reglungsvorschläge zu konkretisieren. Aufgrund der Komplexität der damit zusammenhängenden Rechtsfragen wurde die Kanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbH mit der Erarbeitung eines rechtswissenschaftlich geprägten Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten mit dem Titel „Regelungsvorschläge Altbergbau, Möglichkeiten der Prävention von Schäden durch verlassene Grubenbaue in Nordrhein-Westfalen“ liegt inzwischen vor.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

Daher schlage ich vor, dass die Ergebnisse des Gutachtens durch Herrn Dr. Till Elgeti und Frau Dr. Nadine Bethge von der o.g. beauftragten Kanzlei in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit vorgestellt werden.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie einen Auszug aus dem Gutachten, welcher die Ergebnisse des Gutachtens zusammenfasst. Dieser wird Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Unterausschusses Bergbausicherheit vereinbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

WOLTER HOPPENBERG

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
gegründet 1924

Regelungsvorschläge

Altbergbau

Möglichkeiten der Prävention von Schäden durch verlassene Grubenbaue in Nordrhein-Westfalen

von

Dr. Till Elgeti
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Lars Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt und Master of Environmental Law
Dr. Nadine Bethge
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Matthias Ruthemeyer
Rechtsanwalt, zert. Datenschutzbeauftragter (TÜV®)

11615/18 EL01

01.10.2019

J. Gesamtergebnis

- Es ist ein neues Parlamentsgesetz durch den Landesgesetzgeber zu schaffen. Neben diesem Gesetz sollen die Regelungen des OBG NRW subsidiär gelten.

- Es soll eine Pflicht statuiert werden, nach der das Auffinden von verlassenen Grubenbauen und die geplante Durchführung sowie die Beendigung von Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen unverzüglich bzw. innerhalb einer bestimmten Frist von allen Verantwortlichen der Bergbehörde NRW gemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die bei der Bergbehörde NRW vorzulegenden Unterlagen werden von der Bergbehörde NRW noch im Einzelnen festgelegt. Unmittelbare Folge der Meldung eines verlassenen Grubenbaus soll ein Betretungsrecht der Bergbehörde NRW sein.

- Auch bereits bekannte verlassene Grubenbaue, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, sowie nach der Gründung des Bundeslandes NRW durchgeführte Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen (Altfälle) sollen innerhalb einer Frist von 5 Jahren angezeigt werden müssen.

- Die geplante Durchführung einer Sicherungsmaßnahme an einem verlassenen Grubenbau soll der Bergbehörde NRW vor der Durchführung angezeigt werden. Der Anzeige sind bestimmte Unterlagen beizufügen. Erst nach Ablauf einer bestimmten Frist darf dann mit der Sicherungsmaßnahme begonnen werden. Der Bergbehörde NRW soll die Befugnis eingeräumt werden, ggf. Anordnungen zur Durchführung der Sicherungsmaßnahme zu treffen.

- Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob eine gesetzliche Regelung zur Herausgabe von Informationen über Maßnahmen an verlassenen Grubenbauen durch „Dritte“ (Unternehmen, die im Auftrag der Verantwortlichen Untersuchungs- oder Sicherungsmaßnahmen geplant oder durchgeführt haben) verfassungsgemäß ist. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens müsste der Nutzen des Gesetzes und die

Schwere des Eingriffs noch weiter untersucht und bewertet werden. Hierbei steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungsspielraum zu. Nach der jetzigen Informationslage (relativ wenige Fälle, Wahrscheinlichkeit der Gefahr) wird es unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter trotz des Schutzes von überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern (Leib, Leben und Eigentum) nicht ohne erhebliche verfassungsrechtliche Risiken sein, wenn der Gesetzgeber sich für eine entsprechende Regelung entscheidet. Möglich wäre als milderes eine „Soll"-Vorschrift, die Dritte zur Mitteilung über vorhandene Informationen an die Bergbehörde NRW anregt.

- Der technische Standard wird durch den Begriff des „Standes der Technik" gesetzt. Zur Sicherung der Qualität der Planungen und Unterlagen dürften diese nur von einer geeigneten Person erstellt werden, die Eignung wird durch eine entsprechende Berufsausbildung sichergestellt. Nach Gesetzesverkündung wird die Bergbehörde NRW in Abstimmung mit den anderen Bergbehörden der Länder prüfen, ob ein technisches Normsetzungsverfahren (z.B. DIN-Norm) durchgeführt werden sollte.

- Das Speichern, Auswerten und Veröffentlichen (Verarbeiten) der Daten über tagesbruchverursachende Hinterlassenschaften des Bergbaus und hierzu ergänzender Fachinformationen (z. B. Sachverständigengutachten über durchgeführte Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen) durch die Bergbehörde NRW ist datenschutzrechtlich zulässig.

- Sowohl die „Behördenversion" als auch die „Bürgerversion" des aktuellen FIS GDU erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen. Eine Veröffentlichung der Information, wonach für ein bestimmtes Grundstück Sachverständigengutachten über durchgeführte Untersuchungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen vorhanden sind, ist möglich. Es empfiehlt sich die Ergänzung eines neuen Layer „weitergehende Informationen vorhanden".

- Bei der „Behördenversion" ist darauf zu achten, dass die Behörden nur Zugriff auf die Daten haben, welche in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegen. Wohingegen in der „Bürgerversion" die Sachverständigengutachten nur an Personen mit einem berechtigten Interesse herausgegeben werden dürfen; eine örtliche Beschränkung hat nicht zu erfolgen.

- Zur Verbesserung der Transparenz und Effizienz könnten die bestehenden Angebote unter Beachtung der Einschränkungen durch den Datenschutz ausgeweitet werden (OpenData) und besser über die selbigen informiert werden (z.B. Info-Kampagnen).

- Die folgenden Tatbestände sollen mit Geldbuße bedroht werden:

    - Unterlassene Meldung vom Auffinden eines verlassenen Grubenbaus durch Verantwortliche (Eigentümer, Nutzer oder Hersteller) nicht aber der Entdecker (z.B. Spaziergänger);

    - Unterlassene Anzeige von durchgeführten Untersuchungs- oder Sicherungsmaßnahmen;

    - Genehmigungswidrige Durchführung von Sicherungsmaßnahmen;

    - Unbefugtes Betreten von verlassenen Grubenbauen sowie

    - die Veränderung/ Beeinträchtigung von Anlagen zur Sicherung des verlassenen Grubenbaus.

- Die Geldbuße soll im Höchstmaß 50.000 € betragen. Es soll Vorsatz und Fahrlässigkeit sanktioniert werden.